könnte und sollte. In Österreich ist dies bei der bestehenden Kongruagesetzgebung nicht möglich. Ist aber einmal Art. XIV des Konkordates über die Einhebung von Kirchensteuern durchgeführt, so könnte man an sich der Frage nähertreten. In der Erzdiözese Freiburg i. Br. (badischer Anteil) wird bei Versetzungen, welche von Dienstes wegen (also nicht lediglich auf Antrag oder aus disziplinären Gründen) erfolgen, eine Zugskostenvergütung aus der Kirchensteuerkasse gewährt, und zwar den Hilfspriestern und Kuraten, ferner den Pfarrern beim Antritt der ersten Pfarre oder bei einem Pfarrwechsel nach zehnjährigem Dienste an der Pfarre. Die Auslagen, welche vergütet werden, sind im Detail bestimmt und ist darüber eine genaue Rechnung zu legen. (Erlaß des Erzbisch. Ordinariates Freiburg, 10. August 1934; Archiv f. kath. Kirchenrecht, 1934, 521.)

Graz. Prof. Dr Joh. Haring.

(Einhebung des sogenannten Kirchengeldes.) Im Anschluß an die schon längere Zeit bestehende katholische Kirchensteuer schritt man in deutschen Diözesen, so neuestens auch in Meißen, zur Einhebung eines eigenen Kirchengeldes. Herangezogen werden Personen, welche das 18. Lebensjahr vollendet, im Sinne des Einkommensteuergesetzes ein eigenes Vermögen oder eigenes land-, forstwirtschaftliches oder gärtnerisches Grundeigentum oder Betriebsvermögen haben. Befreit sind Personen, welche im Bezug der Arbeitslosen- oder Krisenunterstützung oder in öffentlicher Fürsorge sich befinden. Die Steuer ist eine freiwillige; doch erwartet die Kirchenbehörde, daß kein verpflichteter Katholik die Entrichtung verweigert. (Archiv f. kath. Kirchenrecht 1934, 264 f.)

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Über Rechtsfragen in Kongregationen bischöflichen Rechtes), die im Kodex keine klare Lösung finden, schreibt Prof. Dr Vinzenz Fuchs (Dillingen) im Archiv für katholisches Kirchenrecht 1934, 121 ff. Eine solche Frage ist die Amtsentsetzung der Generaloberen in den bischöflichen Kongregationen. Der Verfasser schreibt diese Gewalt dem Ordinarius zu. Schwieriger ist die Frage, wenn die Kongregation über mehrere Diözesen sich erstreckt. Bei der Aufnahme in die Kongregation hat der Bischof bei Frauenklöstern Recht und Pflicht des Examens, ferner ein allgemeines Aufsichtsrecht; die eigentliche Entscheidung über die Zulassung haben die in den Konstitutionen bezeichneten Organe. Zur Entgegennahme der Profeß ist der rechtmäßige Obere, bezw. dessen Delegat berufen. (Can. 572, § 1, n. 6.) Bei Kongregationen bischöflichen Rechtes könnte die Beteiligung des Bischofs bei der Entgegennahme der Profeß festgelegt sein.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.